

5. Die genehmigungsfreien Ausnahmen

Schnitte, die der **Pflege oder Gesunderhaltung** dienen und nicht mehr als den jährlichen Zuwachs entfernen, sind unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen (siehe Ziffer 2) in der Regel genehmigungsfrei.

Eingriffe im Rahmen der **Verkehrssicherungspflicht** sind nur dann genehmigungsfrei, wenn Gefahr im Verzug ist und die Verkehrssicherheit nicht anders herzustellen ist. Sie sollten aber möglichst vorher (nur im Notfall nachher) bei der Naturschutzbehörde angezeigt und begründet werden.

6. Die gute fachliche Praxis

Eigentlich selbstverständlich, doch oft nicht berücksichtigt: alle Maßnahmen sollten nach den Regeln der guten fachlichen Praxis erfolgen. Zum Beispiel ist die Kappung eines Baumes immer eine baumzerstörende Maßnahme und hat nichts mit Baumpflege zu tun. Eingriffe, die gegen die hier erläuterten Regeln verstoßen, können Schadensersatzforderungen und Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich ziehen.



Abb. 3: Beispiel für unsachgemäßen Gehölzschnitt: Die Schnittflächen sind ausgefranst, die Stämme gespalten, die Rinde verletzt.

Checkliste für Gehölzschnitt

Wenn Sie eine oder mehrere der folgenden Fragen mit **Ja** beantworten, ist Ihr geplanter Gehölzschnitt bzw. Fällung/Rodung entweder nicht erlaubt oder bedarf der Genehmigung!

- Sind wildlebende bzw. geschützte Tierarten oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden?
- Ist der Eingriff zwischen 1. März und 30. September geplant (Ausnahmen z.B. Wälder und Grünanlagen, siehe Ziffer 3)?
- Ist eine sog. „Baumschutzsatzung“ vorhanden?
- Ist ein geschützter Landschaftsbestandteil oder ein geschütztes Biotop betroffen?
- Gibt es im Bebauungsplan weitergehende Festsetzungen?

Nehmen Sie in diesen oder in Zweifelsfällen bitte Kontakt mit ihrer zuständigen Naturschutzbehörde auf.

Landkreis Kassel
Untere Naturschutzbehörde
Ritterstr. 1
34466 Wolfhagen
Tel.: 05692-987-3101
unb@landkreiskassel.de



Stand: Oktober 2015

Gehölzschnitt und -pflege: die neue Rechtslage

Durch das am 1. März 2010 in Kraft getretene neue **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) hat es vielfach Verunsicherungen gegeben, was jetzt noch bei Fällung und Rückschnitt von Bäumen und Hecken erlaubt ist. Dieses Faltblatt soll daher für Klarheit und Rechtssicherheit bei Praktikern, Hauseigentümern und Entscheidungsträgern sorgen.



Abb. 1: Bei „Gefahr im Verzug“ darf ausnahmsweise auch ohne Genehmigung gefällt werden.

1. Die Rechtsgrundlagen

Der Gehölzschnitt ist in § 39 Absatz 5 Ziff. 2 BNatSchG geregelt: „*Es ist verboten Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.*“

Damit sind aber nicht automatisch alle Gehölzschnitte vom 1. Oktober bis Ende Februar zulässig, denn § 44 Absatz 1 Ziff. 1 und 3 BNatSchG ist zwingend zu beachten: „*Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*“

Zu den **besonders geschützten Arten** zählen z.B. sämtliche heimischen Brutvogelarten und Fledermausarten.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob das betreffende Gehölz Teil eines **Geschützten Landschaftsbestandteils** (§ 29 BNatSchG) oder eines **Geschützten Biotops** (§ 30 BNatSchG) ist, wie z.B. Alleen oder Auwälder. In Hessen sind zusätzlich Streuobstbestände außerhalb bebauter Ortsteile geschützt.

Auch in Ortslagen können geschützte Landschaftsbereiche durch eine Gemeinde ausgewiesen werden, auch als „Baumschutzsatzungen“ bekannt. Im Landkreis Kassel ist dies jedoch nicht der Fall (siehe Ziffer 4).

2. Der Artenschutz

Vor jedem Eingriff, egal ob Schnitt, Fällung oder Rodung muss zunächst die Frage nach **wildlebenden Tierarten** beantwortet werden.

Sind z.B. besetzte Vogelnester vorhanden, ist grundsätzlich jedweder Eingriff untersagt, da sonst die **Fortpflanzungsstätte** zerstört oder sogar das Tier getötet würde. Sind die Nester jedoch dauerhaft verlassen (dies ist meist zwischen 1. Oktober und Ende Februar der Fall), dürfen sie i.d.R. entfernt werden, außer es handelt sich um Nester, die mehrfach genutzt werden, z.B. Greifvogelhorste oder Höhlennester.

Bei Baumhöhlen ist neben Vögeln auch auf das Vorkommen von Schläfern, Fledermäusen oder Hornissen zu achten, die ebenfalls besonders geschützt sind und damit entweder einen Eingriff ausschließen oder eine genehmigungspflichtige Umsiedlung nötig machen.



Da in der Praxis der Nachweis

Abb. 2:
Baumhöhlen sind oft von geschützten Arten bewohnt und müssen daher vor dem Gehölzschnitt sorgfältig kontrolliert werden.

Foto: Eberhard
Menz

geschützter Arten nicht immer leicht ist, verpflichtet allein das Vorhandensein entsprechender Strukturen (z.B. Baumhöhlen) zu besonderer Sorgfalt. Im Zweifel sollte daher immer die Naturschutzbehörde hinzugezogen werden.

3. Die Verbotszeiträume

Während bei **Hecken**, lebenden Zäunen, Gebüschen und anderen Gehölzen unabhängig von ihrem Standort **von 1. März bis 30. September ein Eingriff unterbleiben muss** (Ausnahmen siehe Kapitel 5), ist bei Bäumen der Standort entscheidend.

Nur Bäume in Wäldern, Gartenbaubetrieben, Grünanlagen, Rasensportanlagen, Friedhöfen sowie Haus- und Kleingärten dürfen ganzjährig geschnitten oder gefällt werden. Vorher ist jedoch Ziffer 2 und 4 zu berücksichtigen.

Maßnahmen an Straßenbäumen (Allee oder Einzelbaum) oder an Bäumen in der freien Landschaft müssen ebenso wie bei Hecken von 1. März bis 30. September grundsätzlich unterbleiben.

4. Die genehmigungspflichtigen Sonderfälle

Auch dann, wenn nach den §§ 39 und 44 BNatSchG keine Einwände bestehen, sind vor dem Eingriff drei Sonderfälle zu berücksichtigen:

Wenn eine sog. „**Baumschutzsatzung**“ der Gemeinde besteht, ist die Fällung genehmigungspflichtig und dort zu beantragen.

Wenn der Baum oder die Hecke zu einem **Geschützten Landschaftsbestandteil** oder **Geschützten Biotop** gehört, handelt es sich um einen genehmigungspflichtigen Eingriff, der bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen ist.

Entsprechende Festsetzungen im **Bebauungsplan** sind zu berücksichtigen.